

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 17. Oktober 2000 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an Ates, Salman und Ates geb. Kamalak, Meryem,
und Kinder, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 12. August 1997 stellten die Eheleute Ates-Kamalak Salman und Meryem, wohnhaft in Altdorf, Seilergasse 27, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes für sich und ihre drei Kinder. Die Gesuchsteller sind türkische Staatsangehörige. Der Ehemann reiste erstmals 1984, die Ehefrau erstmals 1988 in die Schweiz ein. Alle drei Kinder sind in Altdorf geboren. Nach kurzen Aufenthalten in Wassen und Schattdorf wohnt der Gesuchsteller seit 1985 in Altdorf und die Gesuchstellerin wohnt seit 1988 in Altdorf. An der geheimen Gemeindeabstimmung in Altdorf vom 24. September 2000 wurde der Familie das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert. Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen ist am 16. April 1998 erteilt worden.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt. Die Bewerber sind mit Land und Leuten von Uri verbunden.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
 - Ates, Salman, geboren am 6. Juni 1965 in Pazarcik (Türkei) und die Ehefrau
 - Ates geb. Kamalak, Meryem, geboren am 1. Dezember 1965 in Pazarcik (Türkei) sowie die Kinder
 - Ates, Sedar Ali, geboren am 11. Februar 1989 in Altdorf UR

- Ates, Sercan, geboren am 20. Mai 1993 in Altdorf UR und
 - Ates, Selen, geboren am 15. Februar 1997 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 3'300.-- zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
 3. Die Landrechtserteilung wird rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.